



Brüssel, den 14. Juni 2018
(OR. en)

10039/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0032 (NLE)

JAI 627
FRONT 168
VISA 147
CADREFIN 95
CH 16

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6222/18
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 - Annahme

1. Am 14. Februar 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020¹, zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang dieses Vorschlags², und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³ vorgelegt.

¹ Dok. 6180/18 JAI 109 FRONT 31 VISA 21 CADREFIN 6 CH 5.

² Dok. 6180/18 JAI 109 FRONT 31 VISA 21 CADREFIN 6 CH 5 ADD 1.

³ Dok. 6182/18 JAI 111 FRONT 32 VISA 22 CADREFIN 7 CH 6.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 6221/18 JAI 115 FRONT 35 VISA 24 CADREFIN 8 CH 7. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 6222/18 JAI 116 FRONT 36 VISA 25 CADREFIN 9 CH 8. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 6223/18 JAI 117 FRONT 37 VISA 26 CADREFIN 10 CH 9.
3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. März 2018 genehmigt. Das Abkommen ist am 15. März 2018 unterzeichnet worden.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Der Rat hat am 15. März 2018 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
6. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2018 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zuzuleiten⁴.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁴ P8_TA-PROV(2018)0252.

8. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁶ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss in der Fassung des Dokuments 6222/18 JAI 116 FRONT 36 VISA 25 CADREFIN 9 CH 8 auf seiner nächsten Tagung als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁵ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).